
STADT ABENBERG



Landkreis Roth

25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Sondergebiet – Großflächenphotovoltaikanlage nördlich Dürrenmungenau“

- A) PLANZEICHNUNG**
- B) VERFAHRENSMERKMALE**
- C) BEGRÜNDUNG**
- MIT D) UMWELTBERICHT**

VORENTWURF

Auftraggeber: Stadt Abenberg/ solar-konzept GmbH

Fassung vom 23.01.2023

OPLA

BÜROGEMEINSCHAFT
FÜR ORTSPLANUNG
UND STADTENTWICKLUNG

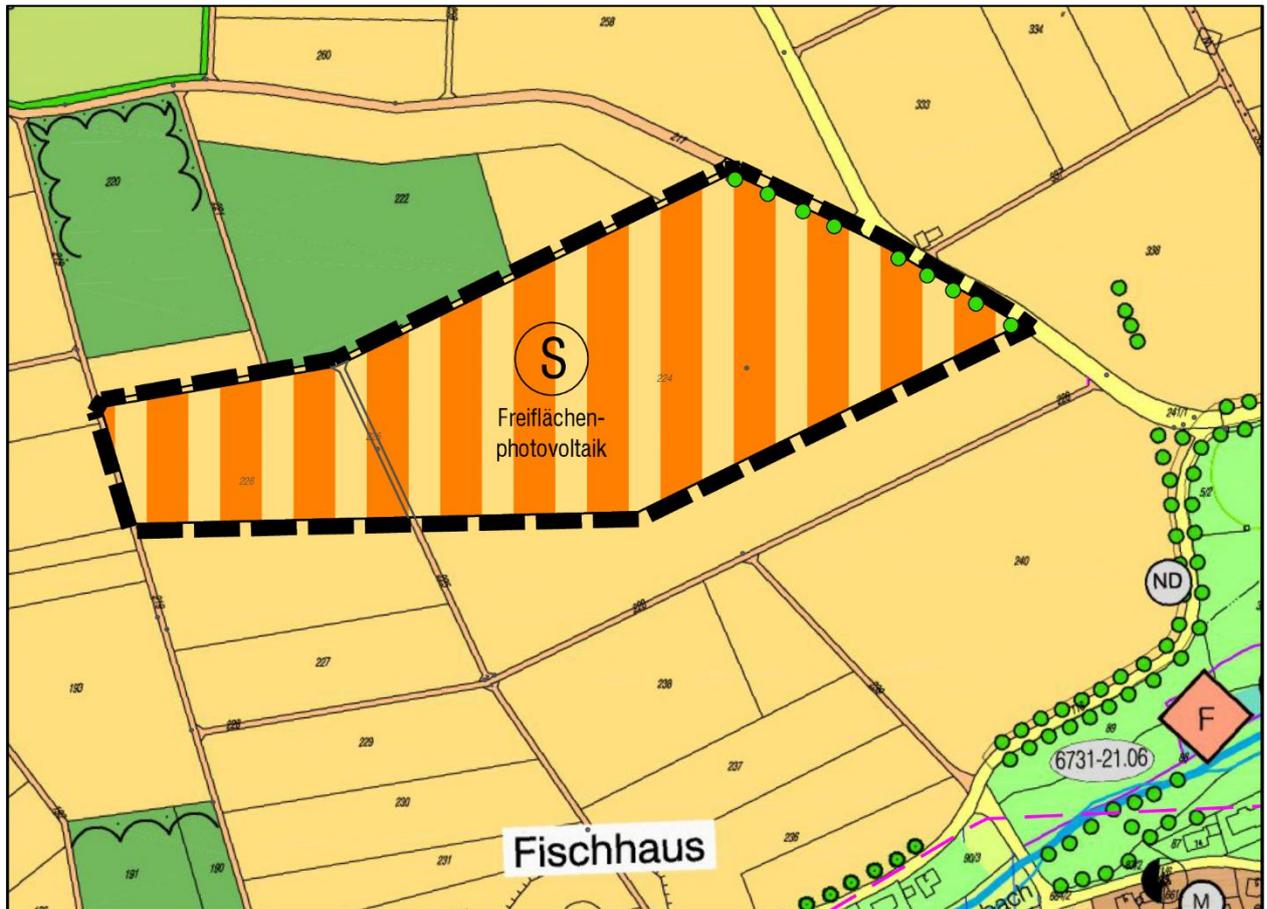
Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Projektnummer: 20115
Bearbeitung: MT

INHALTSVERZEICHNIS

A)	PLANZEICHNUNG	3
A1)	AUSSCHNITT AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	3
A2)	25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (M 1 : 5.000)	4
A3)	ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)	5
B)	VERFAHRENSVERMERKE	6
C)	BEGRÜNDUNG	7
1.	Ziele und Zwecke der Planung	7
2.	Beschreibung des Änderungsbereichs	8
3.	Verfahren.....	10
4.	Übergeordnete Planungen	10
5.	Standortwahl	16
6.	Darstellung im Flächennutzungsplan	17
7.	Naturschutzfachlicher Ausgleich	18
8.	Artenschutz.....	19
9.	Flächenstatistik	19
D)	UMWELTBERICHT	20
1.	Vorbemerkung	20
2.	Planungsalternativen	21
3.	Zusammenfassung des Umweltberichts zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Großflächenphotovoltaikanlage nördlich Dürrenmungenau“	21

A2) 25. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS (M 1 : 5.000)



A3) ZEICHENERKLÄRUNG (AUSZUG)

Außerhalb des Bereichs der 25. Änderung gilt im Weiteren die Zeichenerklärung gemäß dem Flächennutzungsplan in der Fassung vom 18.08.2005 (Datum der Bekanntmachung).

Siedlungsflächen



Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ und Nachnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (1) Nr. 4 BauNVO (nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung)

Flächen für den Verkehr



Sonstige überörtliche und örtliche Straßen



Sonstige Straßen und Wege

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Fläche für die Landwirtschaft



Fläche für Wald

Naturausstattung, Landschaftspflege



Einzelbaum / Baumzeile

Sonstige Planzeichen



Bereich der 25. Änderung des Flächennutzungsplans

B) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 21.02.2022 die Aufstellung der 25. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.01.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Die Bekanntmachung erfolgte am
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 23.01.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf der 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am
6. Die Stadt Abenberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom die 25. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom festgestellt.

Abenberg, den

.....

Susanne König, Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

7. Das Landratsamt hat die 25. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

.....

Landratsamt Roth

(Siegel)

8. Ausgefertigt

Abenberg, den

.....

Susanne König, Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

9. Die Erteilung der Genehmigung der 25. Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Abenberg, den

.....

Susanne König, Erste Bürgermeisterin

(Siegel)

C) BEGRÜNDUNG

gem. § 2a BauGB

1. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Insbesondere die internationalen und nationalen Vorgaben zum Ausbau erneuerbarer Energien und die aktuellen Herausforderungen hinsichtlich der Bereitstellung klimaneutraler und staatenunabhängiger Energien erfordern ein schnelles Handeln der Kommunen. Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor sowie die Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEGs) heben in § 2 die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien als *überragendes öffentliche Interesse* hervor, welche zudem *der öffentlichen Sicherheit dienen*. Solaranlagen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weshalb eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und eine verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung nach dem BauGB erforderlich sind.

Um ihren Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten, hat die Stadt Abenberg die 25. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Sondergebiet – Großflächenphotovoltaikanlage nördlich Dürrenmungenau“ im Parallelverfahren beschlossen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ca. 6,0 ha umfassende Freiflächenphotovoltaikanlage nördlich des Ortsteils Dürrenmungenau geschaffen werden. Die Gesamtleistung der Anlage beträgt ca. 6,0 MWp.

Die Flächen sind derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Den insgesamt ca. 7,3 ha umfassenden Änderungsbereich stellt der derzeit wirksame Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im Zuge der 25. Flächennutzungsplanänderung soll der Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ mit einer Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Mit der Durchführung der hier vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt die Stadt Abenberg die Nutzung erneuerbarer Energien nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB. Sie entspricht somit insbesondere den Belangen des Klimaschutzes und handelt entsprechend dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP2018/2020), nach welchem erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden sollen (6.2.1 (Z)).

2. BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHS

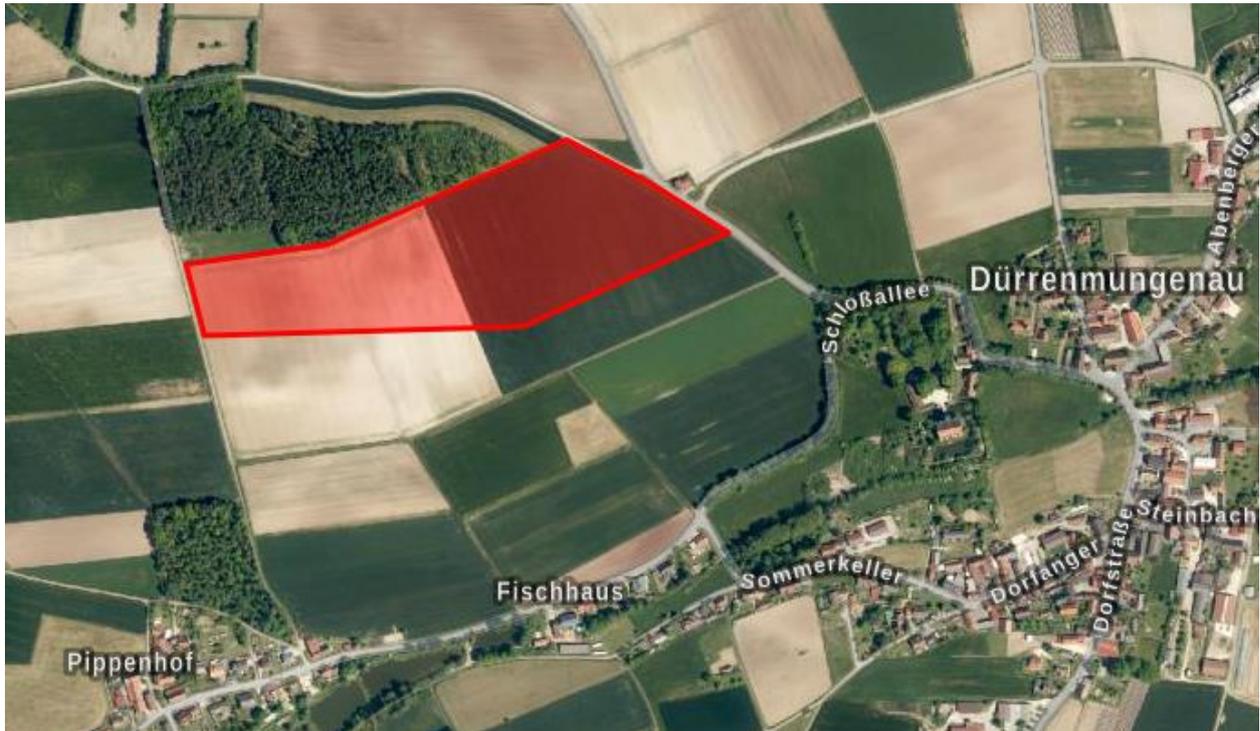


Abbildung 1: Luftbild vom Plangebiet (in rot) mit Höhenlinien, o. M. (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

2.1 Lage und Beschaffenheit

Die Stadt Abenberg liegt im Westen des Landkreises Roth, ca. 11 km westlich der Stadt Roth. Der geplante PV-Standort befindet sich nordwestlich der Ortschaft Dürrenmungenau, welche sich ca. 3,5 km westlich der Stadt Abenberg befindet. Das Plangebiet liegt auf einem erhöhten Geländeplateau vor einer Waldfläche und ist nach Süden ausgerichtet. Westlich verläuft in ca. 600 m Entfernung die Bundesstraße B466, nördlich in ca. 650 m Entfernung die Staatsstraße St 2220. Der Standort ist somit verkehrlich gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Der Änderungsbereich entspricht nahezu dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 und umfasst Teilflächen der Flurnummern 224, 225 und 226 der Gemarkung Dürrenmungenau. Die Größe des gesamten Umgriffs beträgt ca. 7,3 ha. Die Verkehrsflächen sind in der Flächennutzungsplanänderung nicht aufgenommen, da diese bereits als solche dargestellt sind. *[Hinweis: Gegebenenfalls wird der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung im weiteren Verfahren im südlichen Bereich reduziert, da die südliche Ausgleichsfläche auf Bebauungsebene sehr großzügig bemessen ist und voraussichtlich über den Bedarf hinaus geht.]*

Das Vorhabengebiet wird derzeit entsprechend der Darstellung im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan landwirtschaftlich genutzt (intensive Ackernutzung).

An den Änderungsbereich schließen unbebaute Flächen an. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Nördlich grenzt direkt eine Waldfläche an, südwestlich in ca. 200 m Entfernung eine weitere kleinere

Waldfläche. Das Plangebiet wird westlich, nördlich und östlich von unbefestigten Wegen begrenzt. Diese befinden sich außerhalb des Änderungsbereichs. Im Osten besteht zudem die direkte Anbindung an die Gemeindeverbindungsstraße Dürrenmungenau/ST 2220.

2.2 Schutzgebiete

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete.

Es befinden sich zudem keine Natura2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gem. §§ 23-26, 28,29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler).

Denkmalschutz

Bodendenkmäler

Innerhalb sowie im direkten Umfeld des Plangebiets sind keine *Bodendenkmäler* bekannt. In den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan wird auf Art. 8 (1) und (2) des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen, da bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet dennoch damit gerechnet werden muss, dass man auf Bodendenkmäler stößt. Die vorgenannten Artikel des BayDSchG enthalten die entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen, sollten Bodendenkmäler aufgefunden werden.

Baudenkmäler

Südöstlich befinden sich im Siedlungsbereich mehrere *Baudenkmäler* (insb. Wasserschloss Dürrenmungenau). Dabei handelt es sich jedoch nicht um Baudenkmäler überregionaler Bedeutung. Bei einem Ortstermin am 15.09.2022 wurde von Vertretern der zuständigen Behörden (Untere Denkmalschutzbehörde und Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) von verschiedenen Standorten um Dürrenmungenau aus geprüft, ob sich störende Sichtbeziehungen zwischen dem Schloss Dürrenmungenau und der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ergeben könnten. Aus denkmalpflegerischer Sicht konnte durch diese Begehung die Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen der denkmalpflegerischen Belange als relativ gering eingeschätzt werden. Das nächstliegende Baudenkmal befindet sich südlich in ca. 350 m Entfernung (Wasserschloss) und ist durch bestehende Gehölze vollständig eingewachsen. Die weiteren Baudenkmäler befinden sich im Ortskern und sind von der Anlage nicht einsehbar (vgl. folgende Abbildungen).



Foto 1 - Blick über das Plangebiet auf Dürrenmungenau



Foto 2 - Blick über das Plangebiet auf Dürrenmungenau

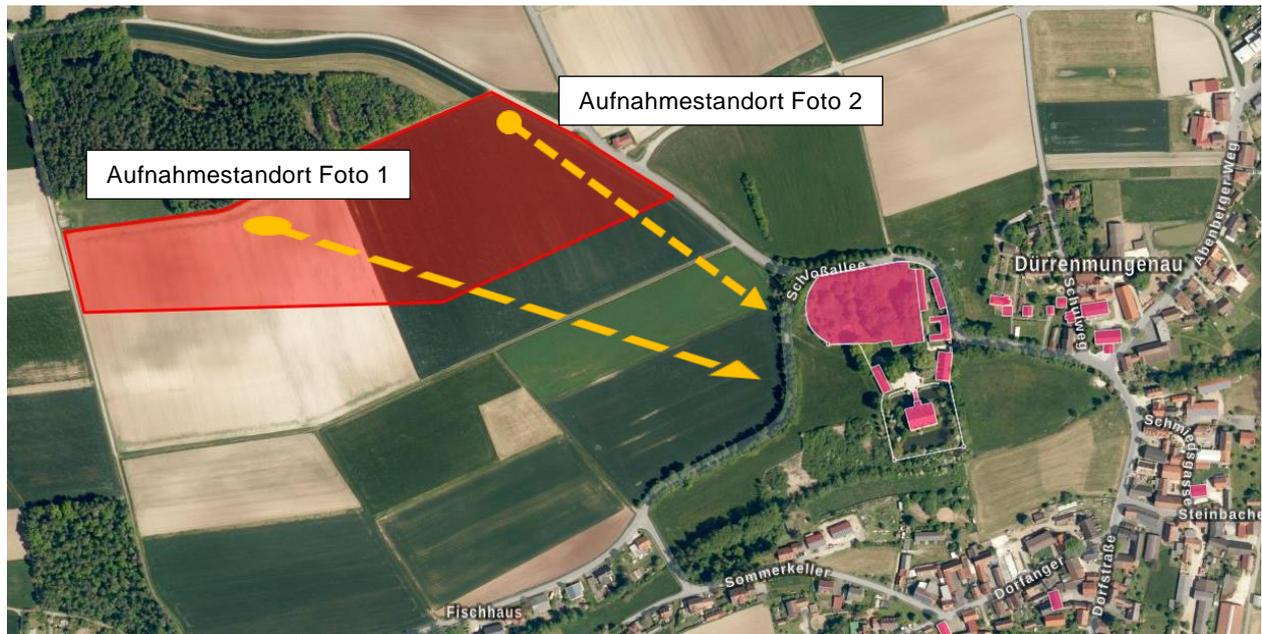


Abbildung 2: Aufnahmestandorte der Fotos, o. M. (© Bayerische Vermessungsverwaltung, 2022)

3. VERFAHREN

Da die Voraussetzungen des § 35 BauGB (privilegierte Vorhaben im Außenbereich) nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben planungsrechtlich derzeit unzulässig. Voraussetzung für die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich ist daher eine Bauleitplanung mit der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines Bebauungsplans. Die Aufstellung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden hierzu bereits vom Stadtrat am 21.02.2022 gefasst.

Beteiligungsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Parallel hierzu werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, beteiligt, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit benachrichtigt sowie insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgefördert. Anschließend erfolgt das Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Bei der 25. Flächennutzungsplanänderung sind für die Stadt Abenberg in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP 2018/2020) und des Regionalplans der

Region Nürnberg (RP 7; Stand 16.08.2018) zu beachten. Zudem erfolgt nachgehend eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung und Darstellung, wie diese im vorliegenden Bauleitplan Berücksichtigung finden.

4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2020)

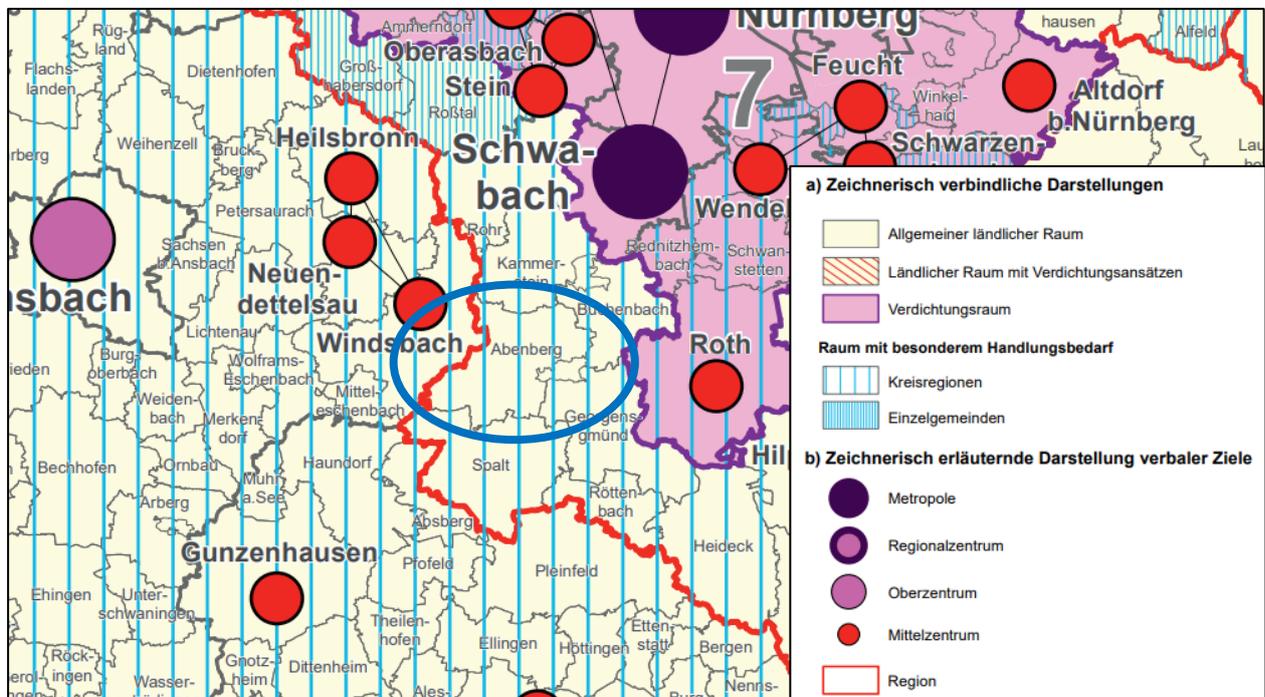


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem LEP 2020

4.1.1 Allgemeine Aussagen

Die Stadt Abenberg befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum, welcher zudem als Raum mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet ist.

4.1.2 Allgemeine Aussagen zur Landwirtschaft

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zeitweise landwirtschaftliche Flächen entzogen. Im LEP ist hinsichtlich des Erhalts von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen folgender Grundsatz festgehalten:

(G) 5.4.1: Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft [...] mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionalen Wirtschaftskreisläufen sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

>>> Die Boden- und Ackerzahl liegt innerhalb des Gebiets zwischen 29/29 und 38/38 und ist damit nicht als hochwertiger Boden einzustufen.

>>> Die bäuerlich geprägte Agrarstruktur dient der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft, nicht nur mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen, sondern auch der Versorgung mit erneuerbaren Energien. Da die Flächen unter und neben den Modulen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form einer extensiven Wiese oder einer Schafbeweidung unterliegen und zugleich erneuerbare Energie erzeugt wird, wird diesem Grundsatz entsprochen.

>>> Die Böden können sich über die Dauer der PV-Nutzung regenerieren, nachdem Düngemittel und Bodenbearbeitung während der PV-Nutzung ausbleiben.

4.1.3 Allgemeine Grundsätze und Ziele zu Anforderungen an den Klimaschutz sowie zur nachhaltigen Energiegewinnung

- **1.1.3 (G)** [...] *Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

>>> Die Schonung der Ressourcen erfolgt durch den minimalen Versiegelungsgrad und eine effiziente Ausschöpfung der Fläche.

- **1.3.1 (G)**: *Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien, [...].*

>>> Durch die Errichtung des Solarparks wird diesem Grundsatz entsprochen. Durch die Erzeugung von ca. 6 MWp installierter PV-Leistung wird dazu beigetragen, die Emissionen von Kohlendioxid und anderer klimarelevanter Luftschadstoffe zu verringern.

- **6.1 (G)**: *Sicherstellung der Energieversorgung durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur (Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher).*

>>> Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht diesem Grundsatz.

- **6.2.1 (G)**: *Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. [...] Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.*

>>> Die Abwägung erfolgt im Zuge der Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplans.

- **6.2.3 (G)**: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. [...] Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.*

>>> Der ausgewählte Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich von Dürrenmungenau bei Abenberg erweist sich hinsichtlich Topografie, vorhandene Nutzungen, Schutzgebiete, etc., als geeignet, obwohl es sich derzeit nicht um vorbelastete Standorte im Sinne des (G) 6.2.3 handelt. Die Flächen befinden sich ferner innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete und aufgrund der Lage der angrenzenden Waldgebiete und Gehölze sowie der Lage auf einer Geländekuppe, ist die mögliche Einsehbarkeit eingeschränkt. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind damit minimiert.

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu

trat zum 01. Januar 2023 die EEG-Novelle 2023 für mehr Klimaschutz und mehr Erneuerbare Energien in Kraft. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll demnach der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Aus gegebenem Anlass stellt die Stadt Abenberg den Ausbau der Erneuerbaren Energien über den Belang des Landschaftsbildes. Dennoch erfolgen auf Ebene des Bebauungsplans Festsetzungen zur Minimierung und Ausgleich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.1.4 Allgemeine Aussagen zu Natur und Landschaft

- **7.1.1 (G):** *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*

>>> Da das Plangebiet auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keiner nennenswerten Erholungsfunktion unterliegt, liegt auch keine Störung derselben vor. Durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung des Ackers in extensiv genutztes, artenreiches Grünland sowie artenreiche Säume und Gehölzstrukturen wird die Natur aufgewertet und kann so wieder besser die Funktion als Lebensgrundlage erfüllen. Die optischen Auswirkungen durch die technische Überformung der Landschaft werden durch die eingriffsminimierenden Maßnahmen ausgeglichen.

- **7.1.6 (G):** *Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. [...] Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten. Künstliche Barrieren wie Verkehrs- und Energieinfrastruktur können von manchen Arten nicht überwunden werden und haben einen trennenden Effekt.*

>>> Durch die Einzäunung der PV-Anlage kann ein Trennungseffekt für Großsäuger entstehen. Im Zuge der Bauleitplanung kann ein Abstand von mind. 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberkante festgesetzt werden. Das ist im vorliegenden Konzept vorgesehen. Somit stellt der Solarpark für Kleintiere keine Wanderbarriere dar. Eine Barrierewirkung für Großsäuger wird im vorliegenden Fall als nicht erheblich bewertet, da südlich keine Waldflächen angrenzen und ein möglicher Wanderkorridor zwischen dem südwestlich befindlichen Wäldchen und der nördlich angrenzenden Waldfläche weiterhin westlich gegeben ist. Durch die Extensivierung der Flächen wird ferner der Biotopverbund verbessert. Die Flächen des Solarparks verbinden durch die eingrünenden Gehölze und Säume bestehende Biotop-elemente.

Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht. Das geplante Vorhaben entspricht und unterstützt insbesondere mit Blick auf die Stärkung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele somit den Grundsätzen und Zielvorgaben des LEPs in hohem Maße. Ein Widerspruch mit den Zielen und Grundsätzen des LEPs ist nicht erkennbar.

4.2 Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7; Stand 16.08.2018)

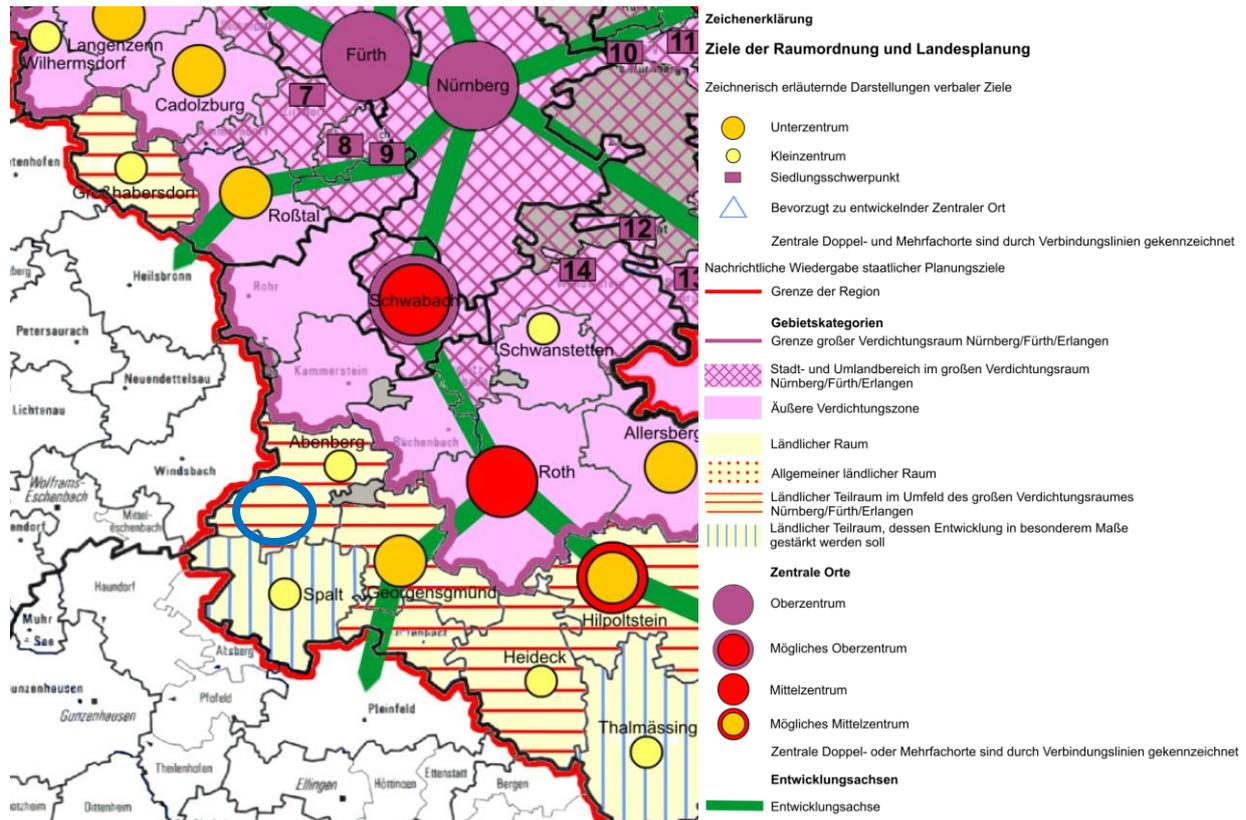


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan (RP 7), Karte 1, Raumstruktur, o. M.

4.2.1 Aussagen zur Raumstruktur

Raumstrukturell liegt die Stadt Abenberg im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen.

4.2.2 Aussagen zu Natur und Landschaft

Innerhalb des Plangebiets sowie in unmittelbarer Nähe sind im Regionalplan – mit Ausnahme eines Vorranggebietes für Windenergie (WK 80) – **keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete** ausgewiesen. Im Kartenteil zur Ökologisch-funktionellen Raumgliederung wird das Plangebiet als „intensive Landnutzung“ dargestellt. Es werden zudem keinerlei besondere Erholungsschwerpunkte im Plangebiet definiert. Es befindet sich auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Südlich von Dürrenmungenau verlaufen in einiger Entfernung zum Plangebiet ein überregionaler Radwanderweg sowie ein überregionaler Wanderweg. Von einer Beeinträchtigung wird aufgrund der Entfernung nicht ausgegangen.

Vorranggebiet für Windenergie (WK 80):

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich in ca. 100 m Entfernung das Vorranggebiet für Windenergie WK 80. Eine PV-Nutzung südlich dieses Gebietes ist mit einer zukünftigen vorrangigen Funktion einer Nutzung der Windkraft vereinbar. Durch die Lage im Norden wird auch eine PV-Nutzung durch Schattenwurf der Rotoren und Türme nicht beeinträchtigt. Aufgrund einer möglichen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen würde sich der Standort südlich für eine Freiflächen-PV-Anlage sehr eignen. Hierdurch könnten Vorbelastungen

wie die westlich verlaufende Freileitung sowie zukünftige Belastungen des Landschaftsbildes räumlich konzentriert werden, um andere Bereiche von Beeinträchtigungen freizuhalten.

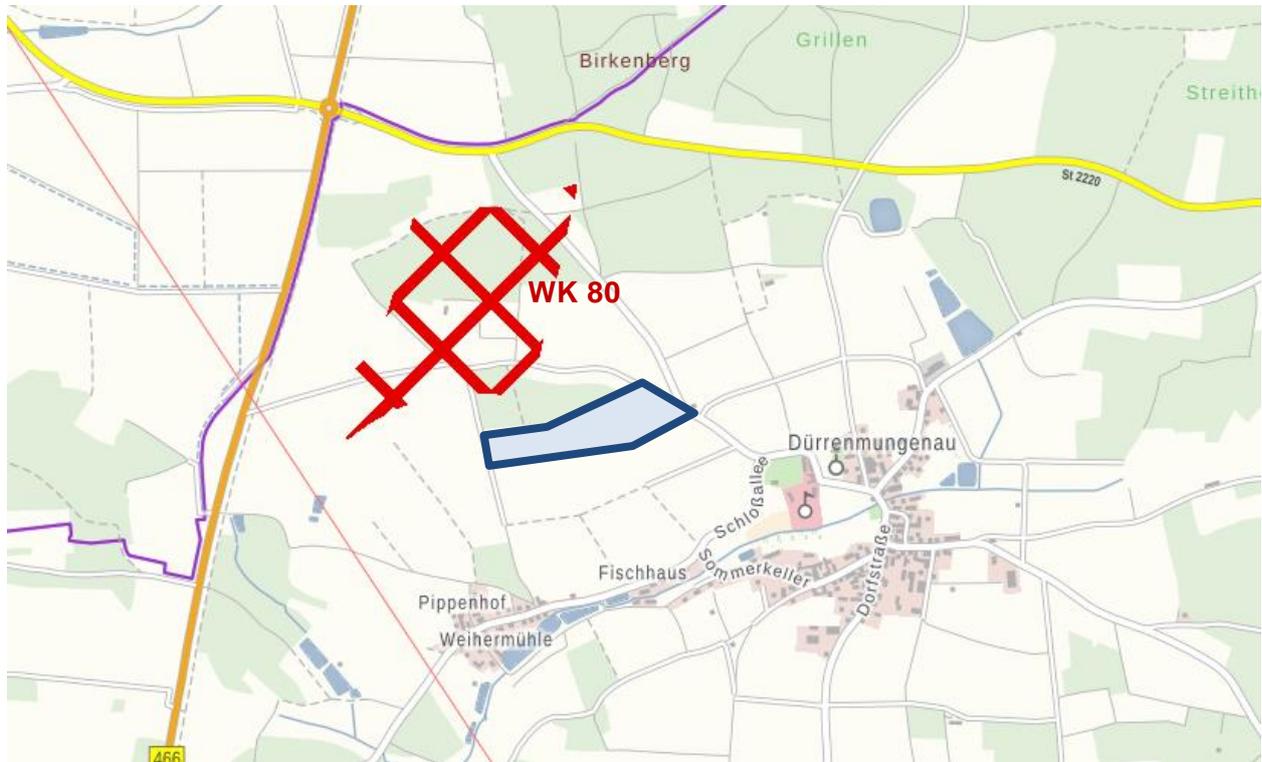


Abbildung 5: Auszug Bayernatlas, Vorranggebiete RP 7, mit Plangebiet (in Blau) (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

4.2.3 Aussagen zur Landwirtschaft

Hinsichtlich der **Landwirtschaft** wird folgender Grundsatz definiert, welcher durch die Verwirklichung einer PV-Anlage auf vorliegendem Standort berücksichtigt wird:

- **(G) 5.4.2.7:** Die Erschließung zusätzlicher Erwerbsquellen insbesondere in den Bereichen [...] erneuerbare Energien [...] ist möglichst im Rahmen integrierter Entwicklungskonzepte anzustreben.

4.2.4 Aussagen zu erneuerbaren Energien

Hinsichtlich der **Sonnenenergienutzung** sind folgende Ziele und Grundsätze im Regionalplan festgelegt:

- **(Z) 6.2.2.1:** Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.
- **(G) 6.2.2.2:** Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.
- **(G) 6.2.2.3:** In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.

>>> Die Stadt Abenberg hat als Kriterium für geeignete Standorte die Entfernung von 350 m von Siedlungseinheiten vorgegeben. Somit kann diesem Grundsatz des Regionalplans nicht gänzlich entsprochen werden, die Anlage befindet sich jedoch in der Nähe von Siedlungseinheiten.

Das Vorhaben widerspricht im Wesentlichen keiner regionalplanerischen Zielsetzung.

5. STANDORTWAHL

Die Ausweisung von Flächen zur Gewinnung von regenerativen Energien in dafür geeigneten Gemeindegebieten entspricht den Zielvorgaben der Bundesregierung sowie der Landesplanung, wonach der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter verstärkt werden soll. Das Anbindegebot gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) an Siedlungseinheiten gilt nicht für PV-Freiflächenanlagen. In einem vorbereitenden Beschluss der Stadt Abenberg wurde ein Mindestabstand von 350 m zu Wohngebäuden als Standortkriterium definiert, weshalb eine Reduzierung des Umgriffs im Süden des Plangebiets erfolgte. Die Ausweisung soll gemäß der Höheren Landesplanung bevorzugt auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Hinsichtlich der Flächenschonung sowie Schonung des Landschaftsbildes, sollten vorrangig Dachflächen genutzt werden. Die Umsetzung ist jedoch mit einem hohen zeitlichen und bürokratischen Aufwand verbunden. Zum Erreichen der Klimaschutzziele sowie der gegenwärtigen Energiekrise ist allerdings ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Dies ist mit Freiflächenphotovoltaikanlagen wesentlich schneller realisierbar als mit dem Ausbau von Dachflächen.

Der hier vorgeschlagene Standort befindet sich nordwestlich der Ortschaft Dürrenmungenau in ca. 350 m Entfernung zur nächsten Wohnbebauung. Topografisch befindet sich das Plangebiet auf einem Plateau auf ca. 408 m Höhe ü. NN und fällt in den Randbereichen nach Süden und Westen ab. Die Ortschaft Dürrenmungenau befindet sich überwiegend unterhalb einer Höhe von 400 m ü. NN und somit unterhalb des Planungsgebiets. Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das Plangebiet in Teilen von manchen Standorten aus der Ortschaft sichtbar ist, eine direkte Einsehbarkeit und erhebliche Beeinträchtigung ist aufgrund der Lage jedoch nicht zu erwarten.

Dem Standort zuträglich ist vor allem die nördlich angrenzende größere Waldfläche. Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Bayerischen Landesamts für Umwelt dienen vorhandene Strukturen wie Waldflächen der Einbindung der Freiflächenanlage in die Umgebung. Die Anlagen werden in Waldnähe als weniger störend empfunden.

Am vorliegenden Standort verläuft westlich eine Hochspannungsfreileitung, wodurch das Landschaftsbild bereits in gewisser Weise technisch vorbelastet ist. Darüber hinaus ist nordwestlich des Plangebiets in geringer Entfernung im Regionalplan 7 ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen. Aufgrund einer wahrscheinlichen zukünftigen Errichtung von Windenergieanlagen eignet sich der Standort für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage und damit einer Konzentration von Anlagen für erneuerbare Energien.

Innerhalb des Änderungsbereichs und in unmittelbarer Nähe befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete. Es befinden sich zudem keine Natura2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete gem. §§ 23-26, 28,29 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler). Boden- und Baudenkmäler sind ebenfalls nicht betroffen.

Die Bodenwertigkeit (zwischen 29/29 und 38/38) der herangezogenen Flächen ist als gering zu bewerten, wonach keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden der Nahrungsmittelproduktion entzogen werden.

Der ausgewählte Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich von Dürrenmungenau, erweist sich folglich hinsichtlich Topografie, vorhandene Nutzungen, Schutzgebiete, Flächenverfügbarkeit sowie einer bestehenden (Hochspannungsfreileitung) und voraussichtlich zukünftigen technischen Überprägung des Gebiets (Windenergieanlagen) als geeignet. Die verbleibenden Auswirkungen würden in ähnlicher Art und Weise auch an anderen Standorten zum Tragen kommen und sind am gewählten Standort entsprechend der Ergebnisse des Umweltberichts als nicht erheblich zu bewerten.

6. DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

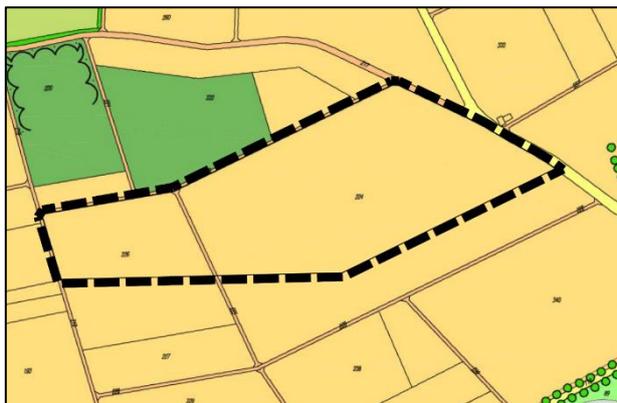


Abbildung 6: Ausschnitt FNP Stadt Aabenberg mit Änderungsbereich, o. M.



Abbildung 7: Ausschnitt Planzeichnung der 25. FNP-Änderung M 1:5.000 (vgl. Planzeichnung Teil A), o. M.

6.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (Datum der Bekanntmachung 18.08.2005) der Stadt Aabenberg sieht für das Plangebiet keine besonderen Entwicklungsziele vor (vgl. Abbildung 6). Die Flächen sind darin als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. An den Planbereich grenzen im Norden ein Feldweg sowie eine „Fläche für Wald“, im Osten ein öffentlicher Feld- und Waldweg sowie die Gemeindeverbindungsstraße Dürrenmungenau/ST 2220. Im Süden und Westen grenzen weitere als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellte Flächen an.

6.2 Beschreibung der 25. Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der 25. Änderung des Flächennutzungsplans (vgl. A) Planzeichnung auf S. 3 sowie Abbildung 7) wird der Bereich analog des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ und einer Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung dargestellt. Die Photovoltaiknutzung ist i. d. R. keine dauerhafte bauliche Nutzung und für ca. 25 bis 30 Jahre vorgesehen. Nach den Ausführungen des Rundschreibens der Obersten Baubehörde mit Hinweisen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand 10.12.2021) ist eine entsprechende Darstellung über die Folgenutzung auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits möglich, da ansonsten dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf Bebauungsplanebene nicht entsprochen werden kann.

Die Sonderbaufläche beträgt ca. 7,3 ha, wobei auf Ebene des Bebauungsplans lediglich eine Fläche von 6,0 ha zur Nutzung von Photovoltaik als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die weiteren Flächen dienen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich. Nachdem diese Maßnahmen vorhabenbezogen sind und nach Ende der PV-Nutzung unter Berücksichtigung der geltenden Naturschutzgesetze der Eingriff nicht mehr vorliegt, der Grund der Maßnahmen somit entfällt, werden diese Maßnahmen und Flächen, mit Ausnahme der Darstellung der Einzelbäume, nicht als solche in der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesen. Mit der Darstellung der zu pflanzenden Einzelbäume im Osten entlang der Ortsverbindungsstraße, wird die weiter südliche Zielvorstellung des Flächennutzungsplans im Bereich der Schloßallee aufgegriffen und fortgeführt. Die Verkehrsflächen sind in der Flächennutzungsplanänderung nicht aufgenommen, da diese bereits als solche dargestellt sind. *[Hinweis: Gegebenenfalls wird der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung im weiteren Verfahren im südlichen Bereich reduziert, da die südliche Ausgleichsfläche auf Bebauungsplanebene sehr großzügig bemessen ist und voraussichtlich über den Bedarf hinaus geht.]*

Die Flächennutzungsplanänderung ersetzt innerhalb ihres Geltungsbereichs alle vorherigen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplans.

7. NATURSCHUTZFACHLICHER AUSGLEICH

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 unter Berücksichtigung der Hinweise des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand: 10.12.2021). Bei Einhaltung der darin aufgeführten Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen, welche nur verbindlich auf Bebauungsplanebene festgesetzt werden können, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage i. d. R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf. Daher wird keine Darstellung von Bedarfsflächen für eventuelle Ausgleichsflächen auf Ebene der vorliegenden 25. Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

8. ARTENSCHUTZ

Die Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) geprüft und berücksichtigt. Aufgrund der Lage und Beschaffenheit des Plangebiets sind insbesondere bodenbrütende Arten zu prüfen. *[Hinweis: Hierzu erfolgt im weiteren Verfahren die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die Ergebnisse werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.]*

9. FLÄCHENSTATISTIK

Geltungsbereich	73.152 m²	100 %
Sonderbaufläche	73.152 m ²	100 %

D) UMWELTBERICHT

gem. § 2a BauGB

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 gebeten. Der Umweltbericht stellt daher eine vorläufige Fassung dar, die im weiteren Verfahren aufgrund neuer Erkenntnisse aktualisiert und angepasst werden kann.

1. VORBEMERKUNG

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes im Aufstellungsverfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der Flächennutzungsplanänderung. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (BauGB) kann die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32 „Sondergebiet Großflächenphotovoltaikanlage nördlich Dürrenmungenau“. Die Umweltauswirkungen können auf Ebene des Bebauungsplans, insbesondere unter Berücksichtigung der darin verbindlich festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, wesentlich detaillierter ermittelt und bewertet werden. Bei der Ermittlung der Umweltbelange und -auswirkungen konnte festgestellt werden, dass durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie die Umnutzung von intensiv genutztem Ackerland in extensives Grünland, kann sogar eine Begünstigung der prüfungsrelevanten Schutzgüter generiert werden.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sind keine zusätzlichen oder andere erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Lediglich hinsichtlich der Planungsalternativen unterscheiden sich die Prüfungsinhalte der Bauleitpläne. Auf Ebene des Flächennutzungsplans bezieht sich die Betrachtung möglicher Planungsalternativen in erster Linie auf den Standort. Auf Bebauungsplanebene erfolgt die Auseinandersetzung möglicher Planungsalternativen des Festsetzungsinhalt innerhalb des Geltungsbereichs. Folglich wird die Erstellung des Umweltberichts zu vorliegender 25. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Betrachtung von Planungsalternativen beschränkt. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 verwiesen und nachfolgend lediglich dessen Zusammenfassung aufgeführt.

2. PLANUNGALTERNATIVEN

Zur Steuerung der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des Gemeindegebiets, formulierte die Stadt Abenberg einen Kriterienkatalog, über welchen die Auswahl der von mehreren Investoren eingereichten Anträge entschieden wurde. Der hier vorliegende Standort zeigte sich wie unter Ziffer C)55 der Begründung (Teil C)) beschrieben insbesondere durch die abseitige Lage von Siedlungsflächen sowie der bestehenden angrenzenden Waldflächen im Norden als sehr geeignet.

Eine weitergehende, detaillierte Standortalternativenprüfung wird unter Berücksichtigung des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage des Kriterienkatalogs der Stadt Abenberg für nicht erforderlich erachtet.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 32 „SONDERGEBIET GROßFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE NÖRDLICH DÜRRENMUNGENAU“

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 6,0 ha (Gesamtumfanggriff Bebauungsplan 7,5 ha) stehen nach erster Prüfung an dem ausgewählten Standort westlich der Stadt Abenberg und nordwestlich des Ortsteiles Dürrenmungenau sowie in aktuell geplanter Weise keine Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungen sowie wesentliche Umweltbelange entgegen. Die mit einer Leistung von 6,0 MWp geplante Anlage dient der Gewinnung von Solarenergie. Der Strom soll dabei in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden. Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird auf einer derzeit intensiv genutzten Ackerfläche und somit in einem vorbelasteten Naturraum errichtet. Das Plangebiet hat damit nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. [\[Hinweis: Die Erstellung einer saP steht noch aus. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt\]](#). Die Fläche hat als Kaltluftentstehungsgebiet für die benachbarte Ortschaft eine untergeordnete Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der bestehenden und vorgesehenen ergänzenden Eingrünungsmaßnahmen sowie der bestehenden Landschaftsstruktur nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsteht eine Überkompensation von 108.300 Wertpunkten (WP). Es ist kein externer Ausgleich erforderlich. Mit dem Verzicht auf Düngemittel und dem Verzicht auf chemische Reinigung der Module, ist von einer Regeneration des Bodens über die Dauer der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage auszugehen. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen und die Nutzungsänderung wird von einer tendenziellen Aufwertung des Gebietes hinsichtlich der Bedeutung für den Naturschutz ausgegangen, das bestätigt auch die ermittelte Überkompensation an Wertpunkten. Freiflächenphotovoltaikanlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen bedeutend positiven Beitrag zur Umwelt und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Die folgende Tabelle zeigt zusammenfassend die Ergebnisse der Bestandsbewertung sowie die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgut	Bestandsbewertung	Beeinträchtigung		
		baubedingt	anlage- und betriebsbedingt	Bewertung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Im Bereich der Ausweisung des Sondergebietes ausgeräumte und strukturarme Ackerflur; derzeit intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt, nur geringe Bedeutung als Lebensraum >>> geringe Bedeutung als Lebensraum im Bereich des SO-Gebietes (Ackerflächen)	geringe aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	geringe Auswirkung Erhöhung der Artenvielfalt und des Lebensraumangebots; evtl. Verlust von Nahrungshabitaten für Greifvögel und Bruthabitats von Bodenbrütern (wird in saP im weiteren Verfahren geprüft)	geringe Erheblichkeit tendenziell Aufwertung
Boden	Geringe Bodenwertigkeit (25-38); Verdichtete Böden durch landwirtschaftliche Bearbeitung; Düngereintrag; erhöhte Bodenerosion durch Ackernutzung wahrscheinlich; keine Altlasten bekannt >>> geringe Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	positive Auswirkung Verzicht auf Düngeaustrag, Versiegelung auf 100 m ² beschränkt	geringe Erheblichkeit Verbesserung der Bodenqualität zu erwarten
Fläche	Landwirtschaftlich genutzte Fläche vermutl. für Nahrungsmittelproduktion >>> mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft; geringe Bedeutung als Freifläche; geringe ökologische Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	geringe Auswirkung Fläche zur Energieversorgung, landwirtschaftl. Nutzung kann unter den Modulen als Grünlandnutzung fortgeführt werden	geringe Erheblichkeit
Wasser	Keine oberirdischen Gewässer vorhanden; keine Wasserschutzgebiete; Eventuelle Grundwasserbelastung durch Düngeaustrag >>> geringe Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	vermutl. positive Auswirkungen Kein Düngeaustrag; Voraussichtlich Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate; Flächenhafte Versickerung	geringe Erheblichkeit Verbesserung der Grundwasserqualität zu erwarten
Klima und Luft	Kaltluftentstehungsgebiet >>> aufgrund der Lage und Ausrichtung nur geringe Bedeutung	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	geringe mikroklimatische Auswirkungen durch Überstellung mit PV-Module	geringe Erheblichkeit positiver Beitrag zum Klimaschutz durch Erzeugung erneuerbarer Energien
Mensch, Gesundheit, Erholung	geringe Bedeutung als Erholungsfläche	keine nachhaltigen Beeinträchtigungen	geringe Auswirkungen Entzug landwirtschaftlicher Fläche für den Zeitraum von ca. 25-30 Jahren; Überstellung durch PV-Module; Aufwertung durch Pflanzmaßnahmen Keine immissionsschutzfachlichen Auswirkungen zu erwarten	geringe Erheblichkeit

<p>Landschaftsbild</p>	<p>ausgeräumter Landschaftsraum mit landschaftstypischen Ackerflächen welche durch vereinzelte Waldparzellen strukturiert werden; bewegte Landschaft</p> <p>>>> geringe bis mittlere Bedeutung</p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen</p>	<p>geringe bis mittlere Auswirkungen</p> <p>Anthropogene Überprägung durch PV-Anlage als bauliche Anlagen;</p> <p>Eingrünung ergänzend vorgesehen</p>	<p>Geringe Erheblichkeit</p> <p>Langfristig Strukturanreicherung</p>
<p>Kultur- und Sachgüter</p>	<p>Bodendenkmäler nicht vorhanden; Baudenkmäler in einiger Entfernung</p> <p>>>> geringe Bedeutung</p>	<p>keine nachhaltigen Beeinträchtigungen; Beachtung des Art. 8 BayDSchG</p>	<p>geringe Auswirkungen</p>	<p>Geringe Erheblichkeit</p>